

## Beschlussvorlage

Kreistag  
am 18.05.2026  
TOP öffentlich

Büro Landrat  
Geschäftsstelle Kreistag

Aktenzeichen:

22.04.2026

### Wahl der stellvertretenden Landrätin bzw. des stellvertretenden Landrats

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Stellvertreterin / den Stellvertreter des Landrats.

#### Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Rechtsgrundlage für die Wahl der stellvertretenden Landrätin / des stellvertretenden Landrats ist Art. 30 Abs. 1 Nr. 11 und Art. 32 Abs. 1 und 2 BayLKrO.

Das Wahlverfahren regelt Art. 45 Abs. 3 LKrO:

„Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Um dem vorgeschriebenen Grundsatz der geheimen Wahl zu entsprechen, sind zwingend die bereitgestellten Wahlkabinen zu benutzen.

**Bisherige Beschlüsse** wurden zu dieser Sache gefasst:

keine

**Vermerk:** Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Personelle Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen auf das Klima:**

zu erwarten:       positiv\*       negativ\*       keine

\*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis:      Mit \_\_\_\_\_ Stimmen für den Beschlussvorschlag

   Mit \_\_\_\_\_ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag